

BÜROKRATIEABBAU BEI DER VORFÄLLIGKEIT DER SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE

BESCHLUSS AUF BUNDESVORSTANDSKLAUSUR AM 22./23. APRIL 2016

Die Vorfälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge begeht in diesem Jahr ihr 10-jähriges Jubiläum. Sie trat zum 1. Januar 2006 in Kraft und hat seither vielen kleinen und mittleren Unternehmen neben Liquiditätsverlusten auch einen deutlich erhöhten Bürokratieaufwand durch die Doppelbelastung bei der Lohnabrechnung beschert. Die MIT hält grundsätzlich an ihrer jahrelangen Forderung fest, die Vorfälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge gem. § 23 Abs. 1 Sätze 2 und 3 SGB IV aufzuheben.

In einem ersten Schritt soll noch in dieser Wahlperiode die bürokratische Doppelbelastung bei der Lohnabrechnung abgeschafft werden. Die MIT fordert die Einführung eines Optionsmodells, bei dem Arbeitgeber die Möglichkeit bekommen, die Sozialabgaben nur einmal im Monat zu ermitteln. Als Grundlage kann z. B. ein Durchschnittswert oder der Vormonatswert gelten.